

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung

vom 3. Mai 2011

Art. 1 Änderung der Verfassung

Die Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 12. Mai 1969 (ABl. 1967, Nr. 3, S. 29; 1968, Nr. 1, S. 1; 1969, Nr. 1, S. 27; 1969, Nr. 2, S. 42), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung vom 23. November 2010 (noch unveröffentlicht), wird wie folgt geändert:

1. In § 40 Absatz 3 wird der Buchstabe b) gestrichen. Die bisherigen Buchstaben c) bis e) werden zu Buchstaben b) bis d).

2. § 44 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „elf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

b) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

Bis zu sechs weitere gewählte Synodale können hauptberuflich in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu Kirche und Diakonie stehen. Insgesamt dürfen nicht mehr als die Hälfte der Synodalen hauptberuflich in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu Kirche und Diakonie stehen. Eine Hauptberuflichkeit liegt bei einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis vor, das mindestens die Hälfte der wöchentlichen Dienst- oder Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten umfasst.

3. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Der Buchstabe d) wird wie folgt gefasst:

d) die Entsendung von Synodalen in die Kirchenleitung

b) in Buchstabe e) werden die Worte „zum landeskirchlichen Disziplinargericht“ gestrichen

c) Der Buchstabe l) wird gestrichen.

d) Die bisherigen Buchstaben m) bis o) werden zu Buchstaben l) bis n).

e) Im neuen Buchstaben n) wird das Wort „mitarbeitet“ durch die Worte „beteiligt ist“ ersetzt.

4. In § 53 Absatz 3 wird anstelle der Worte „vom Landeskirchenrat jeweils“ das Wort „kirchengesetzlich“ eingefügt.

5. § 57 wird wie folgt gefasst:

In der Kirchenleitung wirken die Landessynode und der Landeskirchenrat zur Leitung der Landeskirche zusammen. Die Kirchenleitung ist für alle Entscheidungen zuständig, die nicht ausdrücklich der Landessynode oder dem Landeskirchenrat vorbehalten sind.

6. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe b) wird vor dem Wort „möglich“ das Wort „rechtzeitig“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe n) angefügt:
 - n) Beschlussfassung über die Einstellung und Entlassung der Leitung der Einrichtungen und Werke
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort „monatlich“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.

7. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden die Worte „stellvertretenden Vorsitzenden“ durch „Stellvertreter“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die beiden Sätze des bisherigen Absatzes 5 als Satz 2 und Satz 3 angefügt.
- c) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 5 und der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 6.
- d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

(7) Die Landessynode kann Mitglieder des Landeskirchenrates vorzeitig abberufen. Ein Antrag auf Abberufung eines Mitglieds des Landeskirchenrates muss von mindestens zehn Synodalen unterzeichnet sein und zusammen mit einer schriftlichen Begründung so rechtzeitig beim Präsidium der Landessynode eingehen, dass Antrag und Begründung mit der Ladung zur Tagung der Landessynode versandt werden können. Die Landessynode kann ein Mitglied des Landeskirchenrates nur dadurch abberufen, dass sie es mit der Mehrheit von mindestens 25 abgegebenen gültigen Stimmen abwählt. Das Dienstverhältnis eines aus dem Landeskirchenrat abberufenen Mitglieds bleibt im Übrigen unberührt. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

8. In § 62 Abs. 1 wird Satz 5 gestrichen.

9. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „unbeschadet der Befugnisse der Kirchenleitung“ gestrichen.

b) In Abs. 4 Buchstabe c) werden nach dem Wort „Dienstaufsicht“ die Worte „unter Beachtung der Dienstaufsicht der Kreisoberpfarrer“ eingefügt.

10. In § 65 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und ihrer Ausschüsse“ gestrichen.

Art. 2

Kirchengesetz zur Veröffentlichung und Wirksamkeit von kirchengesetzlichen Regelungen

§ 1

(1) Kirchengesetze und Verordnungen werden im Amtsblatt der Landeskirche veröffentlicht. Sie können daneben auch in einem landeskirchlichen Rundschreiben, auf der Internetseite der Landeskirche oder dem Amtsblatt der EKD bekannt gemacht werden. Die Pflicht zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeskirche bleibt davon unberührt.

(2) Verordnungen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind auch Regelungen, die auf Grundlage eines Kirchengesetzes oder einer gesetzesvertretenden Verordnung zu deren Durch- oder Ausführung erlassen werden.

(3) Kirchengesetze und Verordnungen werden zu dem darin vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens wirksam, jedoch frühestens zwei Wochen nach dem Datum einer Veröffentlichung oder Bekanntmachung nach Abs. 1.

§ 2

(1) Für die Landeskirche geltendes gesamtkirchliches Recht wird im Amtsblatt der EKD bekannt gemacht.

(2) Die Wirksamkeit gesamtkirchlichen Rechtes richtet sich nach den jeweiligen gesamtkirchlichen Regelungen. Soweit eine Zustimmung der Landeskirche erforderlich ist, wird diese durch die Kirchenleitung erteilt. Grundlegende gesamtkirchliche Normen legt die Kirchenleitung der Landessynode zur Entscheidung vor. Entsprechendes gilt für einen Widerruf der Zustimmung zur Inkraftsetzung gesamtkirchlichen Rechtes.

(3) Beschlüsse nach Abs. 2 zu gesamtkirchlichem Recht sind nach § 1 Abs. 1 bekannt zu machen. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 3

Die Regelungen dieses Kirchengesetzes sind erstmals auf Kirchengesetze und Verordnungen anzuwenden, die nach der 11. Tagung der 22. Legislaturperiode der Landessynode zu veröffentlichen sind.

**Art 3
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.